

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Präambel • Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (im folgenden AGB genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten – sofern sie über zwingendes Recht hinausgehen – sowohl der Firma Martin Stock (im folgenden **mashART** genannt), als auch ihres Auftraggebers festzulegen und im Geschäftsverkehr möglichst klare Auftragsverhältnisse zu schaffen.

(2) **mashART** ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Die Mitarbeit eines spezialisierten Partners auf Wunsch des Auftraggebers ist schriftlich zu vereinbaren.

(3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz/dem Erfüllungsort – sofern dies nicht Teil des Auftrages ist – ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlaubt.

(4) Der Auftraggeber sorgt weiters dafür, dass **mashART** auch ohne dessen ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragsabwicklung bekannt werden.

(5) Der Tätigkeit von **mashART** liegt in der Regel eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber zugrunde, die sowohl den Umfang der Leistung, als auch das dafür in Rechnung zu stellende Entgelt beinhaltet. Es empfiehlt sich, die vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation aufgelegten Auftragsformulare zu verwenden und gegengezeichnete Gesprächsprotokolle zu verfassen.

## ART. 1 • Geltungsbereich und Umfang des Auftrages

(1) Diese AGB gelten, sobald **mashART** ein Auftrag erteilt wurde.

(2) Zur Festlegung möglichst klarer Auftragsverhältnisse werden zwischen den Vertragspartnern Geltungsbereich und Umfang des Auftrages in einer Leistungsbeschreibung so detailliert wie nur möglich definiert. Eine derartige Beschreibung enthält zumindest genaue Angaben über folgende Teilbereiche:

- General/Subunternehmerauftrag
- Graphik-Design (Entwurf, Ausführungspläne), Ausführung
- kreativer/handwerklicher Leistungsumfang
- Fremdleistungen (Lieferungen Dritter)

(3) Für die Leistungserstellung sind ausreichende Auftragsgrundlagen unabdingbare Voraussetzung. Es sind dies vor allem:

- ein umfassendes Briefing
- die Bestellung detaillierter Unterlagen
- Geschäftsbedingungen
- etc.

## ART. 2 • Ausführungs- und Lieferfristen

(1) Bei Übernahme eines Auftrages durch **mashART** sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen betreffend die Fristigkeit der auszuführenden Arbeiten bzw. der Lieferung zu treffen.

(2) Die in Auftrag gegebenen Leistungen gelten für **mashART** – je nach Vereinbarung – mit der Übergabe des Werkes an den Auftraggeber, bzw. der Bereitstellung der fertigen Daten an eingebundene Drittleister (Lithoanstalt, Belichtungs-service, Druckerei, etc.) als erbracht.

(3) Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch **mashART**, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber als Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Insoweit ein Schaden auf einem Verschulden von **mashART**, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beruht, ist eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden als Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.

## ART. 3 • Entgeltlichkeit von Präsentationen

(1) Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Vor-entwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Sollte anlässlich der Einladung die Höhe des Entgelts nicht vereinbart worden sein, so gebührt ein angemessenes Entgelt.

(2) Durch die Abhaltung der Präsentation von **mashART** oder einer von ihr benannten Vertretung wird der Auftrag angenommen und erfüllt.

## ART. 4 • Urheberrecht. Bestimmungen und Nutzungsrechte

(1) Das gesetzliche Urheberrecht von **mashART** an den erbrachten Leistungen und Arbeiten ist unverzichtbar.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen von **mashART** nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.

(3) Die dem Kunden eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von **mashART** als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei weiterer, darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit **mashART** zu halten.

(4) Der Kunde ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.

(5) Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.

(6) Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum von **mashART** und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Eine Archivierung erfolgt nach Absprache (insbesondere über die Dauer).

(7) Werden urheberrechtliche Leistungen von **mashART** über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, **mashART** hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerkes.

(8) Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen von **mashART**, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht, oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte (Copyright).

(9) Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für eine uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.

(10) **mashART** ist zur Anbringung seines Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.

## ART. 5 • Verschwiegenheitspflicht

(1) **mashART** behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihm durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekanntgeworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.

(2) **mashART** hat seine Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung dieser Grundsätze anzuhalten; er verbürgt sich für deren Verhalten.

## ART. 6 • Rücktrittsrecht

(1) Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigen Verschulden von **mashART** ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Brief, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.

(2) Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transport-sperren entbinden **mashART** von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neu festsetzung der vereinbarten Frist.

(3) Stornierung durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von **mashART** möglich. Im Fall eines Stornos hat **mashART** das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

## ART. 7 • Erfüllungsort und -zeit

(1) Wenn nichts anderes vereinbart wird, erbringt **mashART** seine Leistungen an seinem Geschäftssitz.

(2) Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit ist von **mashART** grundsätzlich einzuhalten. Bei von **mashART** zu verantwortenden Lieferverzügen inkl. Nachfrist ist dieser verpflichtet, für den nachweislich entstandenen Schaden Ersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

## ART. 8 • Honoransprüche und Zahlungsbedingungen

(1) **mashART** hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

(2) Das Gesamthonorar setzt sich gemäß den vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen Honorarrichtlinien der Werbegrafik-Designer (unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 32 Kartellgesetz) im Regelfall aus folgenden Faktoren zusammen:

- Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Problemlösungsansatz, Skizzen, Scribbles, Präsentation und Entwurfsarbeiten, etc.)
- Entwurfsausarbeitung (Layout, Muster, Kalkulation, etc.)
- Werknutzungsart (Copyright, Nutzungshonorar)
- Nebenleistungen (Modelle, Beschaffung auftragspezifischer Informationen, Produktionsüberwachung, etc.)
- Zuschläge zum Honorar (Leistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten und ausserhalb Österreichs)
- Nebenkosten (Reisespesen, Telefonkosten, etc.)
- Fremdleistungen

(3) Die von **mashART** gelegten Rechnungen inkl. Umsatzsteuer sind zu den vereinbarten Konditionen ohne jeglichen Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

(4) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist **mashART** berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

(5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, anliegende Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen bzw. Bemängelung zurückzuhalten.

## ART. 9 • Honorarhöhe

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Ausstellung der Honorarnote geltenden einschlägigen Bestimmungen der vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen „Honorarrichtlinien für Werbegrafik-Designer“.

(2) Die dort ausgewiesenen Honorarsätze gelten als Mindesttarife.

## ART. 10 • Haftung und Gewährleistung

(1) **mashART** ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen seines Kunden zu wahren. Sie haftet für Schäden nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann – und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Auftraggeber seinerseits haftet dafür, dass **mashART** die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

(3) Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründeten Ereignis – eingeschränkt auf die von **mashART** abgedeckten Aufgabenbereiche – gerichtlich geltend gemacht werden.

(4) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Geschäftsbedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

(5) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von **mashART** zu vertreten sind und ihr umgehend nach Kenntnis mitgeteilt wurden. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung von **mashART**.

(6) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung bzw. falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, das Recht auf Wandlung.

## ART. 11 • Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt nur österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Feldkirch.

## ART. 12 • Sonstiges

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.